

07.12.92

Empfehlungen
der Ausschüsse

a) und b) EG - A
c) und d) EG - A - Fz

zu Punkt der 650. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 1992

- a) Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung einer Lizenzregelung für die Tätigkeit von Fischereifahrzeugen, die die Flagge eines Mitgliedstaates führen oder in einem Hafen der Gemeinschaft registriert sind, im Regelungsbereich des NAFO-Übereinkommens

KOM(92) 394 endg.; Ratsdok. 8782/92

Drucksache: 669/92

- b) Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur

KOM(92) 387 endg.; Ratsdok. 9135/92

Drucksache: 722/92

- c) Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung einer umfassenden Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik

KOM(92) 392 endg.; Ratsdok. 9019/92

Drucksache: 723/92

- d) Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur

KOM(92) 425 endg.; Ratsdok. 9166/92

Drucksache: 733/92

Ausgeliefert am 08. DEZ. 1992

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Agrarausschuß (A) und
der Finanzausschuß (Fz)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

EG
A
Fz

1. Der Bundesrat hat erhebliche Bedenken gegen die von der EG-Kommission vorgelegten Verordnungsvorschläge.

Er erkennt nicht, daß die Situation der Fischbestände in den Gewässern der Europäischen Gemeinschaft zur Besorgnis Anlaß gibt und unterstützt deshalb Maßnahmen, die dazu dienen, die wirtschaftliche Lebensgrundlage der Berufsfischerei auf Dauer zu sichern.

Es bestehen jedoch erhebliche Zweifel, ob die von der Kommission vorgelegten Verordnungsvorschläge geeignet sind, dieses Ziel zu erreichen.

Insbesondere ist festzustellen, daß die Vorschläge im wesentlichen dazu führen, die Fischerei noch stärker zu bürokratisieren und Entscheidungsbefugnisse auf die EG-Kommission zu verlagern.

Bedingungen zur Verbesserung des Ressourcenmanagements, die vom Fischereirat gegenüber der Kommission erhoben wurden, sind von der Kommission nicht berücksichtigt worden. Es handelt sich dabei um

- die Vorlage weiterer Informationen über die Regelung des Zugangs zu den Fischereibeständen vor Einführung eines gemeinschaftlichen Lizenzsystems, um Möglichkeiten, Erfordernisse und Nutzen sowie Praktikabilität eines solchen Systems prüfen zu können,
- die nähere Untersuchung des Nutzens bestimmter Neuerungen bei der Anwendung der TAC- und Quotenregelung, wie z.B. die Festsetzung von TACs und Quoten für mehrere Jahre und mehrere Arten sowie die Einführung einer Seetagerelung und
- die Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das wesentlichste Element des schonenden Umgangs mit den Ressourcen die Begrenzung der Kapazität der Fischereiflotten ist. Hier hat die deutsche Fischerei im Gegensatz zu anderen Mitgliedstaaten einen seit Jahren andauernden Schrumpfungsprozeß durchgemacht, der zu erheblichen strukturellen Verwerfungen in der Küstenregion geführt hat. Die deutsche Flottenkapazität steht im Einklang mit den ihr zugewiesenen Fangmöglichkeiten.

Eine Verwirklichung der Kommissionsvorschläge würde die negative Entwicklung der deutschen Fischerei noch verstärken.

EG 2. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, bei den weiteren
A Verhandlungen darauf hinzuwirken, daß insbesondere die folgenden Punkte
Fz berücksichtigt werden:

- Der Grundsatz der relativen Stabilität der Fangmöglichkeiten ist ohne Einschränkung aufrecht zu erhalten.
- Ein gemeinschaftliches Lizenzsystem sollte, wenn überhaupt, lediglich Mindestanforderungen festlegen, in einer durch den Rat zu erlassenden Verordnung geregelt werden und frühestens 1995 zur Anwendung kommen.
- Begrenzungen des Fischereiaufwandes dürfen allenfalls als Ergänzung des Systems der Gesamtfangmengen und Quoten zugelassen werden.

Alle Regelungen über Gesamtfangmengen, Quoten der Mitgliedstaaten, Begrenzungen des Fischereiaufwandes, Bewirtschaftungsziele und -pläne müssen vom Rat erlassen werden.

3. [EG,Fz]

- Bei den Kontrollregelungen ist der Grundsatz der Subsidiarität wesentlich stärker zu verankern. [Zudem sind die Kosten für die Kontrolle von 10.000 Fischereifahrzeugen in Höhe von bis zu 122 Millionen ECU unangemessen und nicht vertretbar.]
- Die Begrenzung der Flottenkapazität innerhalb der EG muß Vorrang vor allen anderen Formen der Bewirtschaftung der Ressourcen haben.
- Die Verordnungsvorschläge sind im übrigen unter Kosten-/ Nutzen-Gesichtspunkten einer Überprüfung zu unterziehen.

Fz 4. Der Bundesrat lehnt die Verordnungsvorschläge in den BR-Drucksachen 723/92 und 733/92 ab.